

## **16. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -)**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 2 der Verbands-satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung -WVS-) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 die Satzung des Wasserzweck-verbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung:**

#### **1. Anlage 1 Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:**

**3.1** Die Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt 1,48 Euro/m<sup>3</sup> netto auf der Basis Zählerstand der Wassermesseinrichtung.

#### **2. Anlage 1 Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:**

#### **3.3 Sondergebühren für die Landwirtschaft**

Die Gebühren für Betriebswasser für die Landwirtschaft betragen:

<b>Jahresverbrauch</b>	<b>Betriebswasserverbrauchsgebühr %-Satz von der Wasserver- brauchsgebühr (Zusatzgebühr)</b>	<b>Betriebswasserver- brauchsgebühr</b>
<b>in m<sup>3</sup></b>	<b>in %</b>	<b>Netto</b>
bis 900	100	1,48
bis 1.800	80	1,18
bis 3.600	70	1,04
bis 5.400	60	0,89
über 5.400	50	0,74

### **Artikel 2: Neufassung der Satzung**

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustrelitz, 11.12.2025

*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin  


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 11.12.2025

*v. Buchwaldt*  
von Buchwaldt  
Verbandsvorsteherin  
